

Aktuelles zur Offenlegung von Jahresabschlüssen

Auch das Bundesamt für Justiz reagiert auf die Coronakrise. Die gesetzliche Offenlegungsfrist besteht zwar weiterhin, aber mit Schreiben vom 08.04.2020 verfügt das Bundesamt für Justiz, dass Unternehmen, die zwischen dem 06.02.2020 und dem 20.03.2020 eine Androhungsverfügung erhalten haben, die Offenlegung bis zum 12.06.2020 nachholen können. Dies auch wenn die Sechswochenfrist schon abgelaufen ist. Ein Ordnungsgeld wird nicht mehr festgesetzt und Vollstreckungsmaßnahmen nicht eingeleitet.

Weitere Informationen sind auf der Internetseite des Bundesamt für Justiz unter www.bundesjustizamt.de/ehug zu finden.

Stand 08.04.2020